

SCHWEIZERISCHER BASEBALL UND SOFTBALL VERBAND
FÉDÉRATION SUISSE BASEBALL ET SOFTBALL
FEDERAZIONE SVIZZERA BASEBALL E SOFTBALL
SWISS BASEBALL AND SOFTBALL FEDERATION



SBSV
Disziplinarreglement
Reglemente

gültig ab 19.1.2008

(Geändert gemäss GV Beschlüssen vom 19.1.2008)

Disziplinarreglement

1.	Allgemeines	4
2.	Strafbestimmungen	4
2.1	Fehlverhalten im allgemeinen	4
2.2	Tätlichkeiten	4
2.3	Art der Strafe	4
2.4	Zu berücksichtigende Umstände	4
2.5	Stellungnahme	5
3.	Verfahren in 1. Instanz	5
3.1	Zuständigkeit	5
3.1.1	Schiedsrichterkommission (SK)	5
3.1.2	Technische Kommission (TK)	5
3.1.3	Zentralvorstand (ZV)	5
3.2	Verfahrensvorschriften	6
3.2.1	Fristen	6
3.2.2	Form	6
3.2.3	Rechtsmittelbelehrung	6
4.	Der Rekurs	7
4.1	Zuständigkeiten	7
4.2	Der Einzelrichter	7
4.3	Verfahrensvorschriften	7
4.3.1	Spruchkörper	7
4.3.2	Ausstand	7
4.3.3	Schriftliches Verfahren	8
4.3.4	Legitimation zum Rekurs	8
4.3.5	Rekursfrist / Zustellung	8
4.3.6	Kostenvorschuss	9
4.3.7	Rekurschrift	9
4.3.8	Schriftenwechsel	9
4.3.9	Aufschiebende Wirkung / Vorsorgliche Verfügung	9
4.3.10	Kognition / Urteil	10
4.3.11	Verfahrenskosten / Kostenentscheid	10
5.	Der Protest (Spielplatzprotest)	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Anfechtbare Entscheide	11
5.3	Protestgründe	11

5.4	Protestablauf	12
5.4.1	Mündliche Anmeldung	12
5.4.2	Schriftlicher Protest	12
5.4.3	Schriftenwechsel	12

1. Allgemeines

Das Reglement "Disziplinar" enthält die materiellen Strafbestimmungen für Disziplinarfälle und regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Rechtsmittel für alle Disziplinarfälle, Proteste und Rekurse im Schweizerischen Baseball und Softballverband.

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom Dezember 2000. Es tritt per 1.1.2004 in Kraft.

1.1 Forfait / schwerwiegende Forfait

Schwerwiegende Forfait sind, versäumen einer Schiedsrichter Pflicht und nicht antreten zu einem offiziellen Meisterschaftsspiel. Alle anderen Forfait sind normale Forfait.

2. Strafbestimmungen

2.1 Fehlverhalten im allgemeinen

Kommt es unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach SBSV-Spielen auf dem Spielfeld oder in dessen näherer Umgebung zu unsportlichem oder sonstigem Fehlverhalten, so verfügt die zuständige Instanz eine Disziplinarstrafe nach den in Anhang A dargestellten Grundsätzen.

2.2 Tätlichkeiten

Kommt es unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach SBSV-Spielen auf dem Spielfeld oder in dessen näherer Umgebung zu Tätlichkeiten, so verfügt die zuständige Instanz eine Disziplinarstrafe nach den in Anhang A dargestellten Grundsätzen.

2.3 Art der Strafe

Die zuständige Instanz verhängt nach den Grundsätzen der Anhang A Bussen und Sperren oder beides kumulativ. Für Bussen haftet der Verein des Fehlbaren solidarisch.

Wird eine Sperre gegen eine natürliche Person verhängt, so hat die zuständige Instanz in ihrem Entscheid zu bezeichnen, ob die Sperre für die betreffende Person als Spieler, als Coach oder als beides gilt. Sie berücksichtigt dabei die von der betroffenen Person im fraglichen Spiel und im konkreten Vorfall wahrgenommene Rolle.

2.4 Zu berücksichtigende Umstände

Bei der Strafzumessung berücksichtigt die zuständige Instanz die Schwere des Verschuldens und zieht dabei alle relevanten Umstände in Betracht, insbesondere:

- Bisheriges Verhalten des Fehlbaren im SBSV

- Alter des Fehlbaren
- Beweggrund des Fehlbaren
- Situation, in der sich der Vorfall ereignet hat

Erscheint das Verschulden des Fehlbaren als besonders klein, so kann die zuständige Instanz von einer Bestrafung absehen oder stattdessen eine Verwarnung aussprechen.

2.5 Stellungnahme

Bei einem Platzverweis (Ejection) hat der Verein des Fehlbaren oder der Fehlbare 48 Stunden Zeit nach dem Vorfall ihre Stellungnahme an das TK abzugeben. Danach fällt das TK seinen Entscheid.

3. Verfahren in 1. Instanz

3.1 Zuständigkeit

3.1.1 Schiedsrichterkommission (SK)

Die SK verhängt Bussen für zu spät eingereichte SR-Rapporte und ist zuständig für die Frage, ob ein SR-Einsatz entschädigt und/oder für eine SR-Lizenz gewertet wird. Ferner behandelt sie Reklamationen aufgrund von Fehlverhalten von SR; eventuelle Sanktionen werden vom ZV ausgesprochen. Sie behandelt keine Proteste wegen offensichtlich regelwidrig geleiteten Spielen (Adresse: Einzelrichter). Proteste, die nur auf einer Präzision der Entscheidung des SR basieren (Tatsachenentscheid), werden nicht angenommen. Die SK verrechnet Proteste, die direkt beim Spiel angemeldet werden, dann aber nicht schriftlich weitergezogen werden.

3.1.2 Technische Kommission (TK)

Die TK verhängt alle Bussen aus dem Spielbetrieb, gemäss Bussenkatalog (ausser Bussen für zu spät eingereichte SR-Rapporte (Adresse: SK)) und diesem Reglement inkl. Anhänge. Sie verfügt alle Sanktionen, welche die Reglemente Baseball, Softball, Junioren, Lizenzen und Doping betreffen.

3.1.3 Zentralvorstand (ZV)

Der ZV ist erstinstanzlich zuständig zur Verhängung von Sanktionen wegen Fehlverhalten von Schiedsrichtern. Der Zentralvorstand ist weiter gegenüber der SK und der TK weisungsberechtigt und kann von ihnen die Verfolgung und Bestrafung von Fehlverhalten verlangen, wenn diese Kommissionen nicht von sich aus tätig werden. Die auf solchen Weisungen gestützten Entscheide gelten als Entscheide der SK/TK und können normal angefochten werden.

3.2 Verfahrensvorschriften

3.2.1 Fristen

Sperren und Bussen müssen innert angemessener Frist beförderlich ausgesprochen werden. Sanktionen, die später als 30 Tage nach Kenntnisnahme der zuständigen Instanz vom Vorfall ausgesprochen werden, sind nichtig. Diese Frist wird durch die förmliche Mitteilung an den Betroffenen, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet wurde, unterbrochen.

Wird das Verfahren nicht mit der gebotenen Beförderlichkeit durchgeführt, kann der Betroffene eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung an den Einzelrichter richten. In keinem Fall darf nach 60 Tagen seit Kenntnisnahme vom Vorfall eine Sanktion mehr ausgesprochen werden. Die Frist von 60 Tagen steht während einem Rekursverfahren still.

3.2.2 Form

Sanktionen der SK/TK/ZV sind in jedem Fall schriftlich zu eröffnen und mit der Unterschrift eines Mitglieds der verfügenden Instanz zu versehen. Sie sind mit eingeschriebenem Brief dem Verein des Fehlbaren zuzustellen.

Nimmt der Verein den eingeschriebenen Brief nicht entgegen oder holt er den auf der Poststelle hinterlegten Brief nicht ab, so gilt er als mit der Annahmeverweigerung bzw. dem Ablauf der 7-tägigen Abholfrist als zugestellt.

Verletzungen dieser Formvorschriften haben die Nichtigkeit der Sanktion zur Folge.

3.2.3 Rechtsmittelbelehrung

Dem Entscheid ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

"Gegen diesen Entscheid der TK (*1) des SBSV kann innert 5 Tagen ab Kenntnisnahme bzw. fingierter Zustellung beim Einzelrichter (*2) des SBSV, volle Adresse des Einzelrichters bzw. des Präsidenten des VSG (*3) Rekurs erhoben werden. Eine Rekurschrift ist in 2-facher (*4) Ausfertigung einzureichen und hat Rechtsbegehren, Begründung und Beweismittel zu enthalten sowie eigenhändig unterschrieben zu sein (*5). Innert Rekursfrist muss im weiteren ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 200.- (*6) auf das Konto des SBSV überwiesen werden. Dem Rekurs ist weiter eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie eine Quittungskopie zum Beweis der Zahlung des Kostenvorschusses beizulegen."

Anmerkungen:

(*1) Gremium, gegen dessen Entscheid rekuriert wird

(*2) nächste Rekursinstanz

(*3) Volle Adresse des Einzelrichters bzw. des Präsidenten des Schiedsgerichtes

(*4) 1 Exemplar für jedes Mitglied des Spruchkörpers und jede Gegenpartei

(*5) eigenhändige Unterschrift gem.

(*6) Kostenvorschuss gemäss Gebührenkatalog SBSV

4. Der Rekurs

4.1 Zuständigkeiten

Der Einzelrichter behandelt alle Rekurse und Proteste in 2. Instanz bzw. als 1. Rekursinstanz. Für einen Protest (Spielplatzprotest) an den Einzelrichter muss vorgängig beim Schiedsrichter regelkonform ein Protest angemeldet und auf dem SR-Rapport notiert werden.

Das Verbandsschiedsgericht behandelt Rekurse gegen Entscheide des Einzelrichters in 3. und letzter Instanz bzw. in 2. Rekursinstanz. Das Verfahren und die Organisation des Verbandsschiedsgerichtes sind im separaten Reglement "Schiedsgericht" geregelt.

4.2 Der Einzelrichter

Der Einzelrichter wird gemäss den Bestimmungen der Statuten des SBSV von der GV gewählt. Er bestimmt 3 Ersatz-Einzelrichter aus anderen Vereinen als demjenigen, dem er selbst angehört. Pro Verein darf nicht mehr als 1 Person als Einzelrichter oder Ersatz-Einzelrichter tätig sein.

Der Einzelrichter und die Ersatz-Einzelrichter bilden zusammen die Kammer.

Der Einzelrichter hat seinen Sitz an seinem Wohnort, auch wenn in einem Fall ein Ersatz-Einzelrichter das Verfahren führt.

4.3 Verfahrensvorschriften

4.3.1 Spruchkörper

Der Einzelrichter entscheidet alleine über alle Rekurse und Proteste nach diesem Reglement. Er erlässt eventuelle vorsorgliche Verfügungen, trifft den Entscheid und verfasst die Begründung des Entscheides.

Tritt der Einzelrichter aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen selbst in den Ausstand oder beschliesst die Kammer, dass er in den Ausstand zu treten hat, so bestimmen diejenigen Mitglieder der Kammer, die nicht von einem Ausschlussgrund betroffen sind, einvernehmlich denjenigen Ersatz-Einzelrichter, der im betreffenden Verfahren die Funktion des Einzelrichters übernimmt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Präsident des SBSV endgültig, wer als Einzelrichter amten wird.

4.3.2 Ausstand

Ist der Einzelrichter in einem Verfahren persönlich betroffen, Spieler/Coach der betroffenen Mannschaft (Zugehörigkeit zum selbem Verein genügt nicht als Ausstandsgrund) oder mit einer der Parteien verwandt oder

verschwägert, so kann er in der betreffenden Angelegenheit nicht als Einzelrichter amten und hat in den Ausstand zu treten.

Ist der Einzelrichter im Zweifel über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes oder verlangen eine oder beide Parteien schriftlich im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung oder spätestens innert 3 Tagen seit Kenntnisnahme vom Ausstandsgrund den Ausstand des Einzelrichters, so entscheidet die Kammer ohne Mitwirkung des Einzelrichters über das Begehren. Das Begehren der Partei(en) hat die Umstände genau zu bezeichnen und soweit möglich durch Urkunden zu beweisen.

Befindet die Kammer, dass ein Ausstandsgrund vorliegt, so bestimmen die Mitglieder der Kammer, die nicht von einem Ausstandsgrund betroffen sind, einvernehmlich denjenigen Ersatz-Einzelrichter, der im betreffenden Verfahren die Funktion des Einzelrichters übernimmt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Präsident des SBSV endgültig, wer als Einzelrichter amten wird.

Umstände betreffend Ausstandspflicht des Einzelrichters, welche die Parteien zum Zeitpunkt der Verfahrens kannten oder kennen mussten, können nicht als Begründung für einen späteren Rekurs ans Schiedsgericht vorgebracht werden.

4.3.3 Schriftliches Verfahren

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist schriftlich. Es werden keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt. Die Befragung von Experten und Zeugen erfolgt auf dem Korrespondenzweg.

4.3.4 Legitimation zum Rekurs

Alle Entscheidungen von Organen des SBSV können mit Rekurs an den Einzelrichter weitergezogen werden, mit Ausnahme von Entscheidungen der GV.

Jeder, der durch eine Entscheidung persönlich betroffen wird und ein berechtigtes Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat, ist zum Rekurs legitimiert.

4.3.5 Rekursfrist / Zustellung

Die Rekurschrift ist mit eingeschriebenem Brief innert 5 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bzw. der fingierten Zustellung der angefochtenen Entscheidung dem Einzelrichter zuzustellen (Poststempel).

Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder Sonntag oder ein vom betreffenden kantonalen Recht am Sitz des Einzelrichters anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

Der Einzelrichter behandelt alle Rekurse beförderlich. Verzögert er das Verfahren ungebührlich, so kann der Rekurrent Beschwerde wegen Rechtsverzögerung beim Präsidenten des Verbandsschiedsgerichtes erheben.

4.3.6 Kostenvorschuss

Der Rekurrent hat innerhalb der Rekursfrist einen Kostenvorschuss auf das Konto des SBSV einzuzahlen. Die Höhe des Kostenvorschusses ergibt sich aus der Gebührenordnung SBSV.

Der Kostenvorschuss wird je nach Verfahrensausgang an die Verfahrenskosten angerechnet oder zurückerstattet.

4.3.7 Rekurschrift

Die Rekurschrift ist dem Einzelrichter in 2-facher Ausfertigung (1 Exemplar für den Einzelrichter, 1 Exemplar für die Gegenpartei) eingeschrieben zuzustellen. Sie hat die Rechtsbegehren, eine Begründung und die Beweismittel zu enthalten und muss eigenhändig unterschrieben sein, entweder vom Betroffenen selbst, wenn es sich um eine natürliche Person handelt oder durch den Vereinspräsidenten des betroffenen Vereins. Es sind der angefochtene Entscheid und die Quittung für die Leistung des Kostenvorschusses beizulegen.

Fehlen notwendige Exemplare oder Dokumente oder ist die Rekurschrift sonst fehlerhaft, so weist sie der Einzelrichter unter Fristansetzung zur Verbesserung an den Rekurrenten zurück mit der Androhung, dass das Verfahren bei Nichtverbesserung abgeschrieben werde. Ist der Rekurs offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann der Einzelrichter auf die Rückweisung zur Verbesserung verzichten und ihn direkt abweisen.

4.3.8 Schriftenwechsel

Wird der Rekurs vom Einzelrichter nicht von vorneherein als offensichtlich unbegründet oder unzulässig befunden, so wird er der Instanz, von welcher der angefochtene Entscheid ausgegangen ist als auch allfälligen weiteren Parteien unter Fristansetzung zur Stellungnahme zugestellt.

Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, so entscheidet der Einzelrichter aufgrund der vorliegenden Akten. Die Instanz, welche den angefochtenen Entscheid gefällt hat, ist auf jeden Fall verpflichtet, alle ihr zugänglichen Akten des Verfahrens dem Einzelrichter zuzustellen, insbesondere den Schiedsrichter-Rapport und eventuelle Stellungnahmen der Schiedsrichter.

Bei Bedarf kann der Einzelrichter dem Rekurrenten Gelegenheit zur Replik und der verfügenden Vorinstanz Gelegenheit zur Duplik geben.

Der Schriftenwechsel findet mittels Post, Fax oder E-mail statt, Einschreiben sind nicht notwendig.

4.3.9 Aufschiebende Wirkung / Vorsorgliche Verfügung

Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einzelrichter kann auf Begehren des Rekurrenten dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen oder jede andere vorsorgliche Verfügung treffen, die er als erforderlich erachtet.

Dazu muss der Rekurrent glaubhaft machen, dass der Rekurs sehr wahrscheinlich begründet ist, dass zeitliche Dringlichkeit vorliegt, weil ein evtl. Schaden oder Nachteil bei Abschluss des Verfahrens nicht mehr behoben werden könnte und dass das Interesse des Rekurrenten an der Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. vorsorglichen Verfügung schwerer wiegt als das Interesse der verfügenden Instanz bzw. des Verbandes an der Nichtgewährung.

Rekurse gegen Bussen oder andere finanzielle Leistungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, ausser der Einzelrichter entzieht dem Rekurs diese Wirkung, wenn er dies als erforderlich erachtet.

4.3.10 Kognition / Urteil

Der Einzelrichter hat volle Kognition. Der Rekurrent kann sowohl Rechtsfehler wie auch Unangemessenheit rügen.

Der Einzelrichter entscheidet frei und ist weder an die Rechtsbegehren noch die rechtliche Begründung des Rekurses gebunden. Er kann den angefochtenen Entscheid sowohl zugunsten wie auch zu Ungunsten des Rekurrenten abändern, insbesondere auch eine verhängte Strafe erhöhen. Er kann dem Rekurrenten aber auch mehr zusprechen, als dieser in den Rechtsbegehren verlangt hat.

Hebt der Einzelrichter den angefochtenen Entscheid auf, so entscheidet er selbst wenn die Sache spruchreif ist oder weist sie mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurück, wenn weitere Abklärungen nötig sind.

Das Urteil des Einzelrichters ist dem Rekurrenten schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Eine Kopie des Urteils ist der Instanz, dessen Entscheid angefochten wurde und dem Sekretariat des SBSV eingeschrieben zuzustellen.

Das Urteil hat das Dispositiv inklusive Kostenentscheid, eine Begründung sowie die Unterschrift des Einzelrichters zu enthalten. Es ist dem Urteil am Ende eine Rechtsmittelbelehrung analog Ziff. 3.2.3. anzufügen.

Das Urteil erlangt Rechtskraft mit der Unterschrift des Einzelrichters und nicht erst mit Zustellung an die Parteien. Er kann in dringenden Fällen die Parteien per E-mail, Fax oder Telefon von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

4.3.11 Verfahrenskosten / Kostenentscheid

Das Urteil enthält einen Kostenentscheid, in dem über die Verteilung der Kosten entschieden wird. Wird der angefochtene Entscheid aufgehoben, so entscheidet der Einzelrichter auch über die Kosten der Vorinstanz.

Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Ein geleisteter Kostenvorschuss wird je nach Verteilung an die Verfahrenskosten angerechnet oder zurückerstattet.

Hat keine Partei gesiegt oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen, so können die Kosten nach Ermessen des Einzelrichters verteilt werden. Bei mutwilliger oder trölerischer Prozessführung kann der Einzelrichter die Kosten auch der obsiegenden Partei auferlegen.

Parteientschädigungen können nach dem Ermessen des Einzelrichters zugesprochen werden, wenn dies in den Rechtsbegehren ausdrücklich verlangt worden ist und die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Kostenentscheide können nicht separat angefochten werden, sondern nur zusammen mit dem Urteil.

Die Kosten, zu welchen eine Partei verurteilt wurde, sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das Konto des SBSV einzuzahlen. Im Falle einer natürlichen Person haftet der Verein, dem diese angehört, solidarisch für die Verfahrenskosten. Werden die Kosten nicht fristgemäss eingezahlt, so setzt der Kassier des SBSV der betroffenen Person und seinem Verein eine erneute Frist zur Zahlung. Wird auch diese Frist nicht benutzt, so sind die betreffende Person und der betreffende Verein für die laufende Meisterschaft disqualifiziert. Läuft zu dieser Zeit keine Meisterschaft, so sind die Person und der Verein für die nächste Meisterschaft disqualifiziert.

5.0 Der Protest (Spielplatzprotest)

5.1 Allgemeines

Wenn in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen aufgestellt werden, sind die Regelungen für den Rekurs (Ziff. 4) sinngemäss anwendbar.

5.2 Anfechtbare Entscheide

Ein Protest an den Einzelrichter ist möglich bei einem regelkonform angebrachten Protest bei einem Spiel des SBSV.

5.3 Protestgründe

Der Einzelrichter behandelt Proteste in den folgenden abschliessend aufgezählten Fällen:

- a) ein Spiel wurde durch einen Schiedsrichter regelwidrig geleitet
- b) der Sieg bzw. die Niederlage einer Mannschaft kam durch eine regelwidrige Entscheidung des Schiedsrichters zustande oder eine solche Entscheidung hat den Ausgang des Spieles wahrscheinlich direkt beeinflusst
- c) die Durchführung bzw. der Ausgang eines Spieles wurde durch das unsportliche Verhalten einer Mannschaft bzw. der Zuschauer beeinflusst

Proteste werden nicht angenommen oder behandelt, wenn sie nur auf der Präzision einer Entscheidung des Schiedsrichters basieren (Tatsachenentscheid).

5.4 Protestablauf

5.4.1 Mündliche Anmeldung

Der Protest eines Spiels muss beim Schiedsrichter angemeldet werden, wobei der Schiedsrichter den genauen Protestgrund auf der Rückseite des Schiedsrichter-Rapportes ("Protestprotokoll") festzuhalten hat. Der Teamverantwortliche (Coach) des protestierenden Teams sowie der Hauptschiedsrichter haben dieses Protokoll anschliessend zu visieren. Die gegnerische Mannschaft hat das Recht auf Einsichtnahme in den Schiedsrichter-Rapport.

Der Protest ist unmittelbar nach Auftreten des Tatbestandes, das heisst vor dem nächsten Pitch, erfolgen. Bezieht sich der Protest auf einen Tatbestand, der nicht sofort ersichtlich ist, kann der Protest auch später erfolgen.

Das Anmelden eines mündlichen Protestes zieht eine "1.Bearbeitungsgebühr" gemäss Gebührenordnung nach sich. Diese Gebühr ist auch fällig, wenn der Protest schriftlich nicht bestätigt wird (fallengelassen wird). Gewinnt die protestierende Mannschaft das potestierte Spiel, kann sie den Protest dennoch weiterverfolgen und erhält bei Obsiegen evtl. die Gebühr zurück.

5.4.2 Schriftlicher Protest

Spätestens am zweiten an den Spieltag anschliessenden Werktag (Poststempel) hat die protestierende Mannschaft mit eingeschriebenem Brief ein Protestschreiben an den Einzelrichter zu senden, ansonsten der Protest abgeschrieben wird, das Spiel als nicht protestiert gilt und die 1.Bearbeitungsgebühr verfällt.

Das Einreichen des Protestschreibens zieht eine "2.Bearbeitungsgebühr" gemäss Gebührenordnung nach sich.

5.4.3 Schriftenwechsel

Wird der Protest nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet befunden (z.B. tatsachenentscheid), so wird er sowohl der Instanz, von welcher der angefochtene Entscheid ausgegangen ist, als auch der Gegenmannschaft und allfälligen weiteren Beteiligten unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Vernehmlassung und mit der Aufforderung zur Einsendung der Akten mitgeteilt. Der Schriftenwechsel findet mittels Post, Fax oder E-mail statt.